

Nr. 162

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan "Altstadt-Ost"

II. Änderung:

Steeler Straße Ecke Söllingstraße - Taubenstraße.

Das durch die II. Änderung des Durchführungsplanes "Altstadt-Ost" erfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Steeler Straße, Söllingstraße, Grenze zwischen den Besitzungen Söllingstraße Nr. 8 und Nr. 10, rückwärtige Grenze der Besitzung Söllingstraße Nr. 10, Grenze zwischen den Besitzungen Herkulesstraße Nr. 9 und Nr. 11, Taubenstraße bis zur Steeler Straße.

Der Durchführungsplan "Altstadt-Ost" vom 15. Februar 1955 wurde am 17. April 1956 förmlich festgestellt. In jenem Plan ist der Baublock nördlich der Steeler Straße - zwischen Söllingstraße und Herkulesstraße - als D-Gebiet (Geschäftsgebiet) und C-Gebiet (gemischtes Wohngebiet) ausgewiesen. Durch die vorliegende Planänderung wird die baurechtliche Voraussetzung geschaffen, dem Gebäudekomplex - entsprechend den bestehenden Bauabsichten - durch Um- und Neubau eine bessere Form zu geben.

An der Steeler Straße war bisher eine IV-geschossige Bauweise vorgeschrieben. Für den Straßenabschnitt zwischen der Söllingstraße und der Herkulesstraße ist nun eine VI-geschossige Bauweise festgelegt. Der Baukörper ist außerdem einheitlich zu gestalten und mit einem Flachdach zu versehen. Er ist in der gleichen Höhe - sechs Geschosse -

entsprechend den Festlegungen im Durchführungsplan, über die bisherige Flucht- und Baulinie der Herkulesstraße zu verlängern. Dieser neue Gebäudeteil ist im Erdgeschoß für den öffentlichen Fußgängerverkehr mit einer 4,50 m breiten Arkade zu versehen. Die Festlegungen für die in der Herkulesstraße vorhandenen Altbauten bleiben unverändert. Die südlich von Haus Söllingstraße Nr. 4 bisher angeordnete Baulücke ist gemäß vorliegendem Durchführungsplan IV-geschossig zu bebauen. Der Baukörper ist in gleicher Höhe bis zum derzeitigen Gebäude Söllingstraße Nr. 8 fortzuführen. Die einzubeziehende, vorhandene Bausubstanz ist entsprechend umzubauen. Bei Verwirklichung der beschriebenen Randbebauung sind die vorhandenen Hinter- und Hofgebäude - soweit für sie keine Baulinien festgelegt sind - zu beseitigen. Der gesamte Komplex - einschließlich der bisher im C-Gebiet liegenden Grundstücke - ist jetzt als D-Gebiet ausgewiesen.

Durch diese Umgestaltung wird der südliche Abschluß des zwischen Söllingstraße und Herkulesstraße liegenden Baublocks zu einer städtebaulichen Dominante. Angesichts der Lage des Baublocks an dem verkehrsmäßig bedeutenden Straßenzug Hollestraße/Herkulesstraße, der sich nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen im Bereich der heutigen Einmündung der Taubenstraße in die Steeler Straße trichterförmig zu einem Platz erweitert, ist eine solche Dominante besonders erwünscht.

Soweit der Durchführungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938 in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

Auf der Westseite der geringfügig zu verschwenkenden Herkulesstraße ist eine Kraftwageneinstellfläche angeordnet und vorgesehen, die Zufahrt zu den Häusern Herkulesstraße Nr. 1 bis Nr. 9 zur Steeler Straße hin abzuriegeln und mit einer Wendeplatte zu versehen.

Die vorliegende Planänderung betrifft in erster Linie den Abschnitt III - städtebauliche Planung - der Erläuterungen vom 15. Februar 1955, die im übrigen vollinhaltlich rechtsgültig bleiben. Auch der Abschnitt V (Kosten) bleibt unverändert, da sich durch die Änderung für die Stadt keine zusätzlichen Kosten ergeben.

Essen, den 10. Dezember 1959

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt



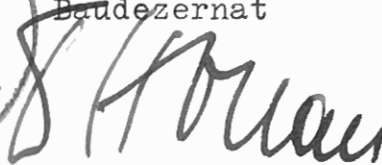
Liegenschaftsdirektor

Baudirektor

Baudirektor



Baudezernat



Beigeordneter